

Statuten des Tischtennis-Clubs Gossau SG

1. Name und Zweck

Art. 1.1

Unter dem Namen "Tischtennis-Club Gossau" (TTCG) besteht der am 1. Juli 1956 gegründete Tischtennis-Club als Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
Er pflegt die Förderung des Tischtennis Sportes unter vollständiger Wahrung konfessioneller und politischer Neutralität.

2. Mittel zum Zweck

Art. 2.1

Als Mittel zum Zweck dienen:

- a) Trainingsabende, mindestens einmal pro Woche, wobei die Tische und Bälle zur Verfügung gestellt werden.
- b) Teilnahme an Turnieren, Freundschaftsspielen, Meisterschaft und ähnlichen Veranstaltungen, sowie deren Organisation.
- c) Pflege der kameradschaftlichen Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- d) Mitgliedschaft in Sportverbänden, die gleiche Interessen vertreten.

3. Finanzielle Mittel

Art. 3.1

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Aufnahmegebühren
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Gönnerbeiträge
- d) Erlöse aus Veranstaltungen
- e) Verschiedenes (z.B. Bussen, Sport-Toto etc)

4. Mitgliedschaft

Art. 4.1

Der Verein besteht aus:

- a) Vollmitgliedern (Aktiv- und Jugend)
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 4.2

Personen, welche die Interessen des Vereins finanziell oder anderweitig unterstützen wollen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben an der Hauptversammlung beratende Stimme.

Art. 4.3

Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 4.4

Wer Vollmitglied des Vereins werden möchte, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Der Vorstand entscheidet dann auf Grund dieses Gesuchs über die Aufnahme eines neuen Mitglieds.

Art. 4.5

Der Austritt von Mitgliedern ist auf Ende des Vereinsjahres möglich und kann auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen, jedoch nur nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen.

Art. 4.6

Wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, die Statuten und besondere Weisungen der Vereinsleitung grob verletzt, oder den Verein auf andere Weise schädigt, kann der Vorstand dessen zeitweilige Suspendierung in den Mitgliedschaftsrechten oder den Ausschluss aus dem Verein beschliessen, unter Wahrung der Ansprüche des Vereins. Der Vorstand informiert an der darauf folgenden Hauptversammlung über die erfolgten Ausschlüsse.

Art. 4.7

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Todesfall haben die Angehörigen kein Anrecht auf Rückerstattung des Jahresbeitrags.

Art. 4.8

Zur Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, jährlich im voraus Beiträge zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird jeweils von der Hauptversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Höhe derselben wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

Die Jahrelizenz des STTV und den Abonnementspreis für die Tischtennis-Zeitung müssen die Mitglieder bezahlen.

Übergangsregelung : Für Personen, welche die Freimitgliedschaft vor Ablauf des Vereinsjahres 1997/98 inne haben, gilt Absatz c) vom alten :

Art. 4.9.

"Freimitglieder haben keine Beiträge zu entrichten"
weiterhin.

Art. 4.9.1

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens 200.- SFR pro Jahr. (HV,2001)

Art. 4.10

Mit der Mitgliedschaft im Verein erklären sämtliche Mitglieder ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen (inkl. bewegter Bilder) ihrer Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben. Die Bestimmung gilt bis auf schriftlichen Widerruf.

5. Organisation

Art. 5.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission (TK)
- d) die Revisoren

Art. 5.2

Das Vereinsjahr läuft vom 1. April des laufenden bis zum 31. März des folgenden Jahres.6. Hauptversammlung

Art. 6.1

Die Einladung zu einer Hauptversammlung ist unter Angabe der Traktanden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zuzusenden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 6.2

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal des Jahres statt. Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind die folgenden:

- a) Appell
- b) Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- d) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der TK
- e) Genehmigung der Jahresrechnung mit dem Bericht der Revisoren
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Voranschlag (Budget)
- i) Allfällige Statutenrevisionen
- k) Wahlen
- l) Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- m) Tätigkeitsprogramm, Spielbetrieb
- n) Diverses

Art. 6.3

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Er ist jedoch innert Monatsfrist verpflichtet, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen. Für die Durchführung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Hauptversammlung.

Art. 6.4

Jede Hauptversammlung darf über alle nach Art. 6.2 angekündigten Gegenstände beschliessen.

Art. 6.5

Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 16. Altersjahr. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassungen, welche die eigenen Interessen oder diejenigen naher Verwandter oder Verschwägerter betreffen, vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die einzelnen Organe sind bei der Abstimmung über die Entlastung nicht stimmberechtigt. Ein Stimmrecht des Präsidenten besteht nur bei Geheimabstimmungen; bei offenen Abstimmungen steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 6.6

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, ausser der Änderung des Vereinszwecks. Dieser kann nur einstimmig beschlossen werden. Andere Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Art. 6.7

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so muss innert 14 Tagen eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

Art. 6.8

Der Besuch der Hauptversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Mitglieder, die der Hauptversammlung unentschuldig fernbleiben, werden gebüsst.

Art. 6.9

Der bisherige Präsident führt die Hauptversammlung, ausser den Wahlen, welche vom Tagespräsidenten geleitet werden. Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten und entsprechendem Beschluss der Hauptversammlung werden die Abstimmungen geheim durchgeführt.

Art. 6.10

Beschlüsse, welche das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es davon Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

7. Der Vorstand

Art. 7.1

Zur Leitung des Vereins und dessen Geschäfte wird durch die Hauptversammlung ein Vorstand für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des TK-Präsidenten selbst. Ein während seiner Amtsdauer zurückgetretenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand durch die Bezeichnung eines Vereinsmitglieds selbst ersetzen, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste Hauptversammlung.

Art. 7.2

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 7.3

Der Vorstand hat die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben auszuführen. Er hat insbesondere die Gesamtinteressen des Vereins nach aussen zu wahren.

8. Technische Kommission

Art. 8.1

Der TK-Präsident wird als Mitglied des Vorstandes an der Hauptversammlung gewählt. Der TK-Präsident kann weitere Vereinsmitglieder dem Vorstand zur Wahl in die TK vorschlagen. Der Vorstand wählt die Mitglieder der TK.

Art. 8.2

Die TK leitet den Spiel- und Trainingsbetrieb.

Art. 8.3

Einmal jährlich beruft die TK eine Spielersitzung ein. Die Teilnahme ist für alle Aktivmitglieder und Junioren obligatorisch. Die Einladung zur Spielersitzung ist allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zuzusenden.

Art. 8.4

An der Spielersitzung werden die Mannschaften für die kommende Saison zusammengestellt und der Spielbetrieb geregelt. Die TK unterbreitet der Spielersitzung Vorschläge über die Mannschaftszusammenstellungen. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Spielersitzung wird vom TK-Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

9. Revisoren

Art. 9.1

Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Den Rechnungsrevisoren steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsführung des Vorstandes Einsicht zu nehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sie eine genaue Prüfung der Bücher vorzunehmen und über ihren Befund der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ein Revisor darf sein Amt während höchstens zwei aufeinander folgenden Amtsperioden ausführen.

10. Tenuvorschriften

Art. 10.1

Der Tischtennis-Club ist bemüht, für die Mannschaftsmeisterschaft einheitliche Tenus zu besorgen.

Art. 10.2

Die Beschaffung der Tenus kann durch Sponsoring erfolgen.

Art. 10.3

Jeder Spieler ist verpflichtet, bei Meisterschafts- und Cupspielen das offizielle Clubtenu zu tragen. Werbeaufschriften entbinden nicht von dieser Vorschrift.

11. Schlussbestimmungen

Art. 11.1

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer drei Viertel Mehrheit aller an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11.2

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen, nach erfolgter Liquidation und nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen bei einer Bank unter der Verwaltung des OTTV zu deponieren und für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung eines neuen Tischtennis-Clubs in Gossau zu halten. Nach Ablauf dieser Frist ist es dem OTTV zu Gunsten der Juniorenförderung zu überweisen.

Art. 11.3

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen von ART. 60ff des ZGB.

Art. 11.4

Diese Statuten treten ab sofort in Kraft, sie ersetzen alle früheren Statuten.

Art. 11.5

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 12. Mai 1995 genehmigt.

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 10. Mai 1996 ergänzt.

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 1. Mai 1998 ergänzt.

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 11. Mai 2001 ergänzt

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 ergänzt

Präsident
Markus Praudisch

Aktuar
Michael Baumann